



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Bad Kösen

im Evangelischen Kirchengemeindeverband Kösener-Saaleck

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kösener-Saaleck hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 05.02.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Bad Kösen gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte , mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle	67,00
1.1.1.1	Einzeleldwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 4 Urne(n))	
1.1.2	Erdreihengrabstätten , mind. 2,30 m lang und 1,0 m breit, je Grabstelle	67,00
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Urne)	
1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	54,00



1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres, mind. 2,0 m lang und 0,90 m breit	60,00
1.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.2.1	Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lang und 0,80 m breit	54,00
1.2.2.2	Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	60,00
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten, mind. 0,50 m², je Grabstelle	39,00
1.3.1.1	Urnwahlgrabstätten Urnwahlgrabstätte (bis zu 2 Urne(n)) Urnwahlgrabstätte (bis zu 3 Urne(n)) Urnwahlgrabstätte (bis zu 4 Urne(n))	
1.3.1.2	Pärchen-Grabanlagen (bis zu 2 Urne(n)) Die Stelen und Grabeinfassungen werden durch den Friedhofsträger errichtet nach einheitlichen Gestaltungsvorschriften. Die Namensnennungen erfolgen im Auftrag der Nutzungsberechtigten an ein zugelassenes Steinmetzunternehmen.	45,00
1.3.1.3	Wiesengrabstätten; friedhofsgepflegt Wiesengrabstätte (bis zu 2 Grabstelle(n)) Wiesengrabstätte (bis zu 3 Grabstelle(n)) einschließlich der Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennungen sind durch die Nutzungsberechtigten auf einem Grabmal mit einheitlichen Maßen durch ein zugelassenes Steinmetzunternehmen zu beauftragen und zu begleichen.	50,00
1.3.2	Urnenreihengrabstätten, mind. 0,25 m², je Grabstelle	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (1 Urne)	42,00
1.3.2.2	Urnenreihengrabanlage; friedhofsgepflegt (Mauerstelle) Die Namensnennungen sind durch die Nutzungsberechtigten auf einem Grabmal mit einheitlichen Maßen durch ein zugelassenes Steinmetzunternehmen zu beauftragen und zu begleichen.	64,00



1.3.3 Urnengemeinschaftsgrabanlagen, mind. 0,25 m², je Grabstelle 64,00

auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen.

Die Namensnennungen werden durch den Friedhofsträger an ein regionales zugelassenes Steinmetzunternehmen in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.

1.4 Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die **jährliche Grabberechtigungsgebühr** nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die **jährliche Grabberechtigungsgebühr** nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der *jährlichen Grabberechtigungsgebühr* nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.ⁱ



2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	35,00
	Hinweise zu den Berechnungen:	
	Urnengemeinschaftsgrabanlage = 35,00 €	
	Einzelerdwahlgrabstätte = 35,00 €	
	Doppelerdwahlgrabstätte = 70,00 €	
	Pärchen-Grabanlage (2 Urnen) = 70,00 €	
	Wiesengrabstätte (3 Urnen) = 105,00 €	
	Urnenwahlgrabstätte (3 Urnen) = 105,00 €	
	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) = 140,00 €	
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Urnenbestattungen	180,00
	Urnenbestattungen (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	
3.2	Bestattungen bei außergewöhnlichen Bodenverhältnissen	25,00
	Erhebung eines pauschalen Zuschlages bzgl. Problematiken mit Gesteinen, tiefgehendem Frost, Morast etc.	
3,3	Ausbettungen	
3.4.1	Ausbettung Sarg	1.500,00
3.4.2	Ausbettung Urne	200,00
4.	Nutzung der Friedhofskapelle	120,00
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	26,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	67,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00



5.2	Sonstige Verwaltungsgebühren	
5.2.1	Erstellung sonstiger Bescheinigungen; je Vorgang	25,00
5.2.2	Erteilung einer Fotografie Erlaubnis; je Vorgang	25,00
6.	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	67,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 52 FriedhG in Kraft, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach § 56 FriedhG,

Hinweis: Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchenge-meindeverbandes Kösen-Saaleck wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang am Friedhof ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten ange-bracht.



Friedhofsträger:

Ort, den Bad Kösen
18.3.2025

Hana
Vorsitz des Gemeindegemeinderates

D. S.



Johannes Borchert
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerk:

1. Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 24.03.2025

Ort, den



Gottfried Flammiger
Amtsleiter: Gottfried Flammiger

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kösener Saale am 05.02.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Bad Kösen wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24.03.2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/531/FH002 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Kösener Saale wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.